

Das Ganze würde lediglich beweisen, daß Konrad III. auch in dieser Form nur die Gepflogenheiten der salischen Kanzlei wiederaufleben lassen wollte, wenn in seiner Kanzlei nicht ein Knick in dieser Entwicklung zu beobachten wäre. Man soll die übrigen Belege im Vergleich zu den ersten erwähnten Diplomen nicht pressen, so als ob kein Hinweis auf den Verwandtschaftsgrad oder keine Unterscheidung im Ordo mit Hilfe der Ordnungszahl mehr erfolgen dürfe. Aber es fällt auf, daß beispielsweise in den Nachurkunden Konrads für Stablo und Saint-Remi, die seine älteren Privilegien zum Teil ausschreiben, von den Vorgängern des Ausstellers keine Rede mehr ist⁶⁰); eine Ausnahme macht lediglich die Nachurkunde für die Kirche von Utrecht⁶¹). Dementsprechend findet sich auch in einer Reihe anderer Diplome, wo sich eine solche Gelegenheit anbot, keine Erwähnung salischer Vorgänger mehr⁶²). Und wo auf diese Vorgänger verwiesen wird, dann entweder neutral⁶³), oder man beließ die Ordnungszahl nach dem Königsordo⁶⁴) bzw. man verzichtete ganz auf sie⁶⁵).

Das heißt, die Kanzlei unterließ nicht, auch weiterhin auf die Verwandtschaft ihres Königs mit den salischen Vorfahren hinzuweisen, aber sie tat es nicht mehr mit der konsequenten Penetranz der ersten Regierungswochen. Und sie verzichtete darauf, mit Hilfe der Ordnungszahl den kaiserlichen Rang des salischen Vorfahren zu unterstreichen. Gerade Wibald war derjenige, der eine Ordnungszahl überhaupt fortließ⁶⁶).

Der Knick erfolgte auf dem Reichstag zu Bamberg am Pfingstfest des Jahres 1138, das auf den 22./23. Mai fiel. Hier gab die zusammengekommene Mehrheit der Fürsten bis auf Heinrich den Stolzen der schon vollzogenen Königserhebung ihre nachträgliche Zustimmung, nachdem die Sachsen bis dahin, um mit den Worten Ottos von Freising zu sprechen, die Behauptung ausgestreut hatten, Konrads Wahl sei nicht *legitime* erfolgt⁶⁷). An diesem Pfingstsonntag bzw. -montag stellte

⁶⁰) MG DK III 5 zu 40 und 6 zu 140.

⁶¹) MG DK III 3 zu 139.

⁶²) MG DK III 22, 56 (?), 58, 67, 179 und 190.

⁶³) MG DK III 48, 87, 128, 137, 199 und 241.

⁶⁴) MG DK III 47, 130, 211 und 255.

⁶⁵) MG DK III 20, 43, 44, 117 und 118.

⁶⁶) MG DK III 89 ist neben 54 (verfaßt vom Notar Heribert) die einzige Ausnahme, in der auf eine Verwandtschaft hingewiesen und zugleich die kaiserliche Ordnungszahl angewandt wird.

⁶⁷) Chron. VI 22.